

Spartenordnung

des Spielmannszuges des Schützenvereins Abbensen

Inhalt:

§1	Allgemeines
§2	Instrumente und Uniformen
§3	Abteilungsvorstand
§4	Auftrittsgagen
§5	Unentgeltliche Auftritte
§6	Einnahmen
§7	Beiträge
§8	Ehrungen
§9	Auflösung des Spielmannszuges
§10	Inkrafttreten/ Gültigkeit

§1 Allgemeines

Der Spielmannszug Abbensen ist eine Sparte des Schützenvereins Abbensen von 1959 e. V. Alle Mitglieder sind somit auch Mitglieder des Schützenvereins Abbensen.

Der Vorstand des Schützenvereins Abbensen hat ein Auskunftsrecht gegenüber dem Spielmannszug Abbensen. Der Spielmannszugleiter ist Beisitzer im Vorstand des Schützenvereins Abbensen. Stellvertretend kann ein weiteres Vorstandmitglied des Spielmannszuges bei Verhinderung des Spielmannszugleiters zur Wahrung der Interessen des Zuges an den Vorstandssitzungen des Schützenvereins teilnehmen.

Der Schützenverein Abbensen ist förderndes Organ des Spielmannszug Abbensen und kann auf Antrag des Zuges Mittel zur Anschaffung von Inventar zur Verfügung stellen.

§2 Instrumente und Uniformen

Instrumente und Uniformen (Ausgenommen: Hosen, Hemden, Schützenjacken) sind Eigentum des Spielmannszuges und werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, sofern sie von den Mitgliedern nicht selbst angeschafft werden.

Alle erhaltenen Ausrüstungsgegenstände sowie Uniformteile werden in einer Kartei festgehalten. Bei Austritt werden alle erhaltenen Teile an den Spielmannszug zurückgegeben und aus der Kartei gestrichen. Alle nicht mehr vorhandenen Ausrüstungsgegenstände müssen vom Mitglied ersetzt werden. Sind die erhaltenen Sachen zwei Monate nach Ausscheiden eines Mitgliedes nicht bei einem Mitglied des Abteilungsvorstandes (gegen Empfangsbescheinigung) abgegeben worden, werden die fehlenden Sachen in Rechnung gestellt. Bei mutwilliger Zerstörung und Verlust von Instrumenten und Uniformteilen wird ein Schadensersatz in Höhe einer Neuanschaffung von dem jeweiligen Mitglied fällig.

Alle Mitglieder haften mit ihrer Unterschrift. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift. Bei Erreichen der Volljährigkeit geht die Haftung automatisch auf das Mitglied über.

§ 3 Abteilungsvorstand

Der Spartenvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Folgende Posten werden jeweils auf zwei Jahre gewählt:

- Stabführer/in (1.Vorsitzender/in)
- 2. Vorsitzender/in
- Jugendwart/in
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in

Die Wahlen finden jeweils auf der Jahresversammlung statt, die am Anfang einer Saison (erstes Quartal eines Jahres) abgehalten wird, dabei findet jährlich die Wahl der Kassenprüfer statt (jeweils für 2 Jahre, der Wahlturnus wird so festgelegt, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet). Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den Vorstand zu erweitern (mögliche Posten wären: Zeugwart, Einbeziehung der Ausbilder, o.ä.). Über die Erweiterung des Vorstandes stimmt die Mitgliederversammlung ab. Es genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

§ 4 **Auftrittsgagen**

Der Spielmannszug tritt gegen Entgelt auf Schützen- und Volksfesten sowie artverwandten Veranstaltungen auf. Die Höhe des Entgeltes wird vom Vorstand festgelegt. Die Auftrittsverträge werden ausschließlich vom 1. Vorsitzenden abgeschlossen.

§ 5 **unentgeltliche Auftritte**

unentgeltliche Auftritte werden nur für folgende Gelegenheiten wahrgenommen:

- Auftritte für den Schützenverein Abbensen
- Auftritte für Veranstaltungen, die der Ortsrat Abbensen organisiert.
- Auftritte für den Lampionumzug in Abbensen
- Auftritte für Mitglieder des Spielmannszuges
- Auftritte bei Jubiläen befreundeter Musikzüge (nach Absprache durch den Vorstand)

Ausnahmen von dieser Regel müssen mehrheitlich vom Vorstand beschlossen werden.

§ 6 **Einnahmen**

Die Einnahmen aus den Auftritten sind Eigentum des Spielmannszuges. Einzelne Mitglieder haben kein Recht auf Anteile oder Auszahlung. Das Geld darf nur zweckgebunden für den Spielmannszug und seine Mitglieder ausgegeben werden. Alle Einnahmen werden auf das Bankkonto des Spielmannszuges eingezahlt. Über dieses Geld verfügen per Vollmacht der/die 1. Vorsitzende und der/ die Kassenwart/in.

§ 7 **Beiträge**

Die Mitglieder des Spielmannszuges zahlen einen Beitrag gestaffelt nach Jugend oder Erwachsenen an den Schützenverein Abbensen, der aus diesen Beitragszahlungen Versicherungspflichten für den Spielmannszug übernimmt.

Des Weiteren kann auf Beschluss der Versammlung mit einfacher Mehrheit eine Umlage oder ein Spartenbeitrag für den Spielmannszug beschlossen werden.

Bei Austritten aus dem Spielmannszug besteht Beitragspflicht bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres. Es besteht kein Anrecht auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 8 **Ehrungen**

Die Mitglieder des Spielmannszuges werden für langjährige Mitgliedschaft geehrt. Beginnend nach fünfjähriger Mitgliedschaft staffeln sich die Ehrungen wie folgt:

Dauer der Mitgliedschaft:

- 5 Jahre
- 8 Jahre
- 10 Jahre
- 16 Jahre
- 25 Jahre
- 40 Jahre

Form der Ehrung:

Plakette in Bronze
ein silberner Stern für die Schulterstücke
Verdienstorden für 10 Jahre treue Mitgliedschaft
ein silberner Stern für die Schulterstücke
Verdienstorden für 25 Jahre treue Mitgliedschaft
Gutschein u. Orden

§ 9 **Auflösung des Spielmannszuges**

Bei Auflösung des Spielmannszuges sind die vereinseigenen Instrumente, sowie die finanziellen Mittel an den Schützenverein Abbensen zu übertragen.
Das Inventar sowie das Bargeld ist einem eventuell späteren Nachfolger des Spielmannszug Abbensen wieder zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei einer eventuellen Neugründung des Spielmannszuges Abbensen als eingetragener Verein.

§ 10 **Inkrafttreten/ Gültigkeit**

Diese Spartenordnung gilt auf Beschluss der Jahresversammlung von 2004. Zur Änderung oder Abschaffung der vorgenannten Richtlinien bedarf es bei einer Abstimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Jahresversammlung. Der Antrag auf Änderung oder Abschaffung muss fristgerecht – spätestens bis eine Woche vor dem Termin der Jahresversammlung) schriftlich beim jeweiligen 1.Vorsitzenden eingereicht werden.

Jedes Mitglied des Spielmannszuges erhält ein Exemplar dieser Spartenordnung. Sie ist für alle Mitglieder bindend. Beim Eintritt in den Spielmannszug wird die Spartenordnung automatisch anerkannt.

Abbensen, im April 2016